

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0451/20

## Titel

Festlegung aus der nichtöff. Sitzung BUGA vom 17.02.2020 zur DS 0266/20 "Nachlass Eintrittsentgelte BUGA 2021 für Erfurter Bürger" - Nachfragen

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Der Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 bittet um Beantwortung folgender Nachfragen:

1. *Mit welchen Reiseveranstaltern wurden bereits Vereinbarungen/Verträge ausgehandelt bzw. welche Abhängigkeiten gibt es zu einer möglichen Absenkung der Eintrittspreise?*

Mit Reiseveranstaltern wurden bisher noch keine Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen. Der Abschluss von Vertriebsvereinbarungen ist für die Jahre 2020 und 2021 geplant. Den Rahmen bilden die steuerrechtlichen Regeln auf Basis der Abgabenordnung (AO) §52 Absatz 1 für gemeinnützige Zwecke.

2. *Durch wen wurde die juristische und steuerliche Prüfung zur Thematik der Festsetzung der Eintrittspreise bzw. deren Absenkung durchgeführt?*

Die Festsetzung der Eintrittspreise wurde durch den Aufsichtsrat der BUGA Erfurt 2021 beschlossen und korrespondiert – mit der betriebswirtschaftlichen, im Wirtschaftsplan der BUGA Erfurt 2021 verankerten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Erlösprognose.

Für die Festlegung der Eintrittspreise sind die Regelungen aus dem Steuerrecht maßgeblich. Der Rahmen zur Ausgestaltung von Eintrittspreisen ist in der Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke Absatz 1 geregelt

*„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere **nach räumlichen** oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.“*

Hierbei handelt es sich um die grundlegenden gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften, welche für die BUGA Erfurt 2021 als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen gelten. Die Gültigkeit der Abgabenordnung für die BUGA Erfurt 2021 ergibt sich durch den Bescheid des Finanzamtes Erfurt aus dem Jahr 2014 zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Die Körperschaft (BUGA Erfurt 2021) fördert danach laut ihrer Satzung

gemeinnützige Zwecke.

Die BUGA Erfurt 2021 ist gemäß ihrer Satzung eine Gesellschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO verfolgt. Hierdurch unterliegt die BUGA den strikten Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Hierzu zählt auch das im § 55 Abs. 1 AO verankerte Gebot der satzungsmäßigen Mittelverwendung sowie das Begünstigungsverbot. Dies bedeutet, dass die BUGA ihre Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden darf (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Weiterhin dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Die Gewährung eines Nachlasses auf die Eintrittsgelder für Erfurter Bürger würde einen Verstoß gegen das Begünstigungsverbot des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darstellen. Ein solcher Verstoß stellt grundsätzlich eine Mittel Fehlverwendung dar, die auch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann.

Eine entsprechende Stellungnahme des Steuerberaters PWC liegt obigen Ausführungen zugrunde.

Anlagen

gez. Hilge

Unterschrift Beigeordneter 04

24.02.2020

Datum